

SATZUNG DES
SONDERVEREIN DER LAHORE - TAUBENZÜCHTER
VON 1911

aufgestellt im Jahre 1991, verabschiedet im Dezember 1991
überarbeitet im November 2001 sowie Dezember 2009

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

SONDERVEREIN DER LAHORE - TAUBENZÜCHTER VON 1911 (VDT-Nr. 55)

im folgenden SV genannt.

Der SV hat seinen Sitz am Wohnort des ersten Vorsitzenden des Hauptvereins.

§ 2
Zweck und Aufgabe

Der Zweck des SV ist die Erhaltung und Förderung der Zucht der Lahoretauben.

Der SV hat die folgenden Aufgaben:

1. **Die Zucht der Lahoretauben zu fördern.**
2. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild.
3. Verwirklichung der Musterbeschreibung, verbunden mit geordneter Zuchtbuchführung.
4. Förderung des Ausstellungswesens, Veranstaltung von Sonderschauen sowie einer Hauptsonderschau.
5. Verbreitung der Rasse und Werbung für diese.
6. Lenkung und Unterweisung der Sonderrichter sowie Werbung und Aufklärung von Sonderrichteranwältern.
7. Führung einer Mitgliederkartei.
8. Meldung von Preisrichtern zum Vorschlag als Sonderrichter nach Erfüllung der SV-Bedingungen.

Um alle Aufgaben erfolgreich zu erfüllen und um eine rege Sondervereinsarbeit zu ermöglichen, ist der Sonderverein in folgende Untergruppen gegliedert: Gruppe Mitteldeutschland, Mitte, Ost, Süd und West. Der Interessenvertreter des Sondervereins der Lahoretauben-Züchter und deren Mitglieder im Verband Deutscher Rassetauben-Züchter e.V. (VDT) sowie im Bund Deutscher Rassegeflügel-Züchter (BDRG) ist der Hauptverein, vertreten durch den Hauptvereinsvorstand.

Der Hauptvereinsvorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,
dem Kassierer und dessen Stellvertreter,
dem 1. Zuchtwart und dessen Stellvertreter sowie
den jeweiligen Gruppenvorsitzenden als Beisitzer.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand.

Zu den Aufgaben des Hauptvereinsvorstandes gehören:

1. Erledigung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung des BDRG, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und den Weisungen des VDT sowie des BDRG ergeben.
2. Einreichung von verdienten Mitgliedern an den VDT zur Ernennung als Meister der Deutschen Taubenzucht sowie zur Ehrung mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel. Bearbeiten eingegangener Anträge auf Ehrung verdienter Mitglieder mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel des SV sowie Ernennung zu Ehrenmitgliedern.
3. Einberufung der Hauptvereinsversammlung sowie ggf. Sonderrichter- und Zuchtwartetagen.
4. Unterstützung sowie Koordinierung der Sonderrichter bei ihrer Tätigkeit.
5. Anmeldung von Sonderschauen sowie der durch Beschluß der Mitgliederversammlung nominierten Sonderrichter.
6. Aktualisierung der Mitgliederdatei sowie Meldung des Mitgliederstandes an den VDT sowie Entrichtung des VDT-Beitrages.
7. Für die Geschäftsführung des SV gelten folgende Regelungen:
 - Als Geschäftsjahr gilt der 1. Jan. bis 31. Dez. des folgenden Jahres.
 - Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Okt. des laufenden Jahres von den Gruppen an die Hauptkasse abzuführen, gleichfalls die Veränderungsmeldung mit dem Mitgliederbestand an den 1. Kassierer zu senden

§ 3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des SV beschränkt sich auf Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder Freund und Gönner der Rasse kann, sofern er Mitglied in einem Ortsverein des BDRG ist, Mitglied des SV werden. Die Mitgliedschaft im Ortsverein entfällt für ausländische Züchter.

- a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung entweder an den Vorstand des Hauptvereins oder an den Vorstand der regional zuständigen Gruppe erworben und setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus.
- b) Die Aufnahme wird durch die zuständige Gruppe geregelt.

c) Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Auflösung des Sondervereins mitsamt seiner Gruppen, durch den Tod, durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich dem Vorstand der Gruppe oder dem Hauptverein zu erklären ist. Ferner durch Ausschluß, der auszusprechen ist bei rohem Verstoß gegen diese Satzung oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den SV und seine Mitglieder oder die Lahoretauben-Zucht im Ansehen zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet durch Beschluss die Mitgliederversammlung der zuständigen Gruppe. Der Ausschluss und die Gründe für den Ausschluss sind dem 1. Vors. Des Hauptvereins mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist eine Klage des Betroffenen nach den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des BDRG bei dem für den Wohnort des 1. Vorsitzenden zuständigen Ehrengericht des Landesverbandes zulässig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des SV haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den SV im Rahmen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SV nachzukommen.

§ 6

Aufgaben und Aufgabenteilung im Hauptvereinsvorstand

1. Allgemeines:

Nachfolgend werden beschrieben:

Die Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenteilung im Vorstand, die einzuberufenen Versammlungen, die Vorstandssitzungen, die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter, des Kassierers sowie dessen Stellvertreter, des Zuchtwartes sowie der Beisitzer.

2. Aufgaben des Hauptvereinsvorstand (HV):

Der HV entscheidet in allen Fragen, die ihm durch die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (JHV) und den Weisungen des VDT und BDRG übertragen werden. Der HV, der geschäftsführende Hauptvereinsvorstand (gfHV) oder der 1. Vorsitzende kann jedes Mitglied des HV beauftragen, bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schaueröffnungen, Jubiläumsfeiern, Sommertagungen, Verhandlungen usw. den HV zu vertreten. Der Beauftragte hat dabei stets die Interessen des HV zu vertreten.

3. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes (gfHV):

Der gfHV ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, die ihm durch Beschlüsse des HV oder der JHV übertragen werden.

4. Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Sonderverein der Lahoretauben-Züchter innerhalb des BDRG sowie des VDT nach innen und außen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Erledigung aller Aufgaben, die ihm durch die Beschlüsse der JHV bzw. des HV und des gfHV erwachsen.
- b) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des HV, des gfHV und der Versammlungen sowie der JHV.
- c) Die Berichterstattung gegenüber dem HV.
- d) Die Koordinierung, Delegation und Überwachung der Arbeit innerhalb des HV.
- e) Die Abgabe eines Jahresberichtes bei der JHV.

5. Aufgaben des 2. Vorsitzenden:

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ferner ist er mit Sitz und Stimme im gfHV.

6. Aufgaben des Geschäftsführers:

- a) Der Geschäftsführer fertigt bei Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie der JHV die Niederschrift, die bei jedem Vorstandsmitglied und jeder Gruppe innerhalb 8 Wochen schriftlich zugehen muß.
- b) In Absprache mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters führt er den Schriftwechsel des HV.
- c) Er meldet die Sonderschauen und die nominierten Sonderrichter.
- d) Er lädt zu Vorstandssitzungen und/oder zur JHV ein.
- e) Er ist ggf. der Vertreter der beiden Vorsitzenden.

7. Aufgaben des Stellvertretenden Geschäftsführers:

- a) Der Stellvertretende Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederkartei verantwortlich. Er hat von Zeit zu Zeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, die Kartei auf den neuesten Stand zu bringen. Ferner hat er Änderungen von Anschriften usw. in der Adressliste zu korrigieren.
- b) Bei Verhinderung des Geschäftsführers hat er die Niederschrift anzufertigen, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers zu übernehmen.

8. Aufgaben des Kassierers:

- a) Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.
- b) Pünktliche Zahlung der Beiträge sowie der Meldung an die Fachverbände (VDT).
- c) Leistung von Zahlungen aus Verbindlichkeiten nach Absprache mit dem Vorsitzenden lt. Belege.
- d) Kassenabschluß und Rechnungslegung bei Abschluß des Geschäftsjahres bei der JHV.
- e) Abgabe eines Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr bei der JHV.

9. Aufgaben des Stellvertretenden Kassierers:

Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer während dessen Abwesenheit.

10. Aufgaben des Zuchtwartes:

- a) Er ist zuständig in allen Fragen der Lahoretauben-Zucht, die nicht vom Bundeszuchtausschuß geregelt werden, in Übereinstimmung mit dem HV.
- b) Bei Bedarf ruft er eine Arbeitstagung für Sonderrichter ein und leitet sie.
- c) Er koordiniert die Arbeit der Sonderrichter.
- d) Er hat bei der JHV einen Jahresbericht über den Zuchtstand der einzelnen Farbenschläge der Lahoretauben zu geben.
- e) Er fertigt einen ausführlichen Bericht über die alljährliche Hauptsonderschau an und schickt ihn an den 1. Vorsitzenden sowie an die Fachpresse zu dessen Veröffentlichung.
- f) Der Zuchtwart schlägt der Jahreshauptversammlung die Sonderrichter für die Sonderschauen vor.

11. Aufgaben des Stellvertretenden Zuchtwartes:

Der stellvertretende Zuchtwart vertritt den Zuchtwart in allen Belangen. Eine Aufteilung der unter 10a) bis f) aufgezählten Aufgaben ist nach Absprache möglich.

12. Aufgaben der Beisitzer:

Die Beisitzer bilden die jeweiligen Gruppenvorsitzenden. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Berichterstattung aus ihren Gruppen auf der Hauptvereinsversammlung.
- b) Sie stellen das Bindeglied zu den einzelnen Gruppen dar.
- c) Sie tragen die Verantwortung für eine termingerechte Mitgliedermeldung (Austritte, Eintritte, Todesfälle) sowie für die Beitragsabrechnung mit dem HV.
- d) Sie müssen dafür sorgen, dass Rundschreiben in ihren Gruppen dem 1. Vors. zugeleitet werden.
- e) Sollte ein Beisitzer aus irgendwelchen Gründen verhindert sein, so kann er durch einen Stellvertreter seine Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen lassen.

13. Vorstandssitzungen:

- a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Hauptvereinsvorstand (HV) mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.
- b) Weitere Sitzungen könne nach Bedarf einberufen werden.
- c) Die Einladung zu den Hauptvorstandssitzungen ergehen schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung (TO) durch den Geschäftsführer oder dem 1. Vors.
- d) Mitglieder des HV sind gehalten, dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer rechtzeitig mitzuteilen, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.
- e) Der HV und der gfHV sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- f) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des HV bzw. des gfHV.
- g) Abgestimmt wird offen oder nach Beschluss geheim.

14. Organe:

- a) Oberstes Organ ist die JHV.
- b) Die JHV findet während der Hauptonderschau statt. Änderungen hierzu kann die JHV beschließen.
- c) Der HV, vertreten durch den Geschäftsführer oder dem 1. Vors., beruft die JHV unter Angabe von Ort, Zeit und TO mindestens vier Wochen vorher durch Einladung über die Gruppen und/oder Pressemitteilung bzw. über die Homepage des SV ein.
- d) Anträge können von jedem Mitglied, dem HV, sowie den Gruppen gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der JHV dem Vorsitzenden vorliegen.
- e) Auf Beschluss des HV oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss eine außerordentliche JHV einberufen werden.
- f) Die JHV beschließt die endgültige TO.

15. Aufgaben und Befugnisse der JHV:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassierer.
- c) Entgegennahme des Berichtes des Zuchtwartes.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Beisitzer (Gruppenvorsitzende oder deren Vertreter).
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- f) Aussprache über die Berichte.
- g) Entlastung des HV.
- h) Wahl der ausscheidenden Hauptvorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
- i) Endgültige Festlegung der Sonderschauen und der Sonderrichter.
- j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- k) Erarbeitung von Vorschlägen.
- l) Sie beschließt die Beantragung von Musterbeschreibungsänderungen beim zuständigen Bundeszuchtausschuß des BDRG. Für Änderungen der Musterbeschreibungen sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

16. Wahlordnung:

- a) Die Durchführung einer jeden Wahl obliegt dem Vorsitzenden, sofern nicht durch die Versammlung ein Wahlleiter bestimmt wird.
- b) Wählbar ist, wer die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist, oder seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes erteilt hat.
- c) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Geschäftsführer, die Kassierer und die Zuchtwarte werden einzeln gewählt.
- d) Die Vorstandswahlen werden auf Delegiertenbasis durchgeführt. Die Verteilung der Stimmen erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel: Auf je 5 Mitglieder einer Gruppe eine Stimme, wobei für jede angefangene Fünfergruppe es eine weitere Stimme gibt. Die Stimmen einer Gruppe entfallen insgesamt, falls der von der Gruppe an den Hauptverein abzuführende Jahresbeitrag nicht bis zum 1. Okt. eines Jahres beim Kassierer des Hauptvereins eingegangen ist (entscheidend Buchungstag auf dem Konto des Hauptvereins). Für die Stimmenzahl einer Gruppe ist die Zahl der Mitglieder entscheidend, für die Beiträge an den Hauptverein entrichtet wurden. Ehrenmitglieder sowie ggf. der Ehrenvorsitzende, der Mitglied der betreffenden Gruppe ist, zählen dabei zusätzlich.
- e) Kommt mehr als ein Wahlvorschlag zustande, so wird grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt.
- f) Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann.
- g) Wahlmodus:

Turnusgemäß scheiden aus:

Nach einem Jahr: 1. Geschäftsführer, 2. Vorsitzender
Nach zwei Jahren: 1. Kassierer, 2. Geschäftsführer, 2. Zuchtwart
Nach drei Jahren: 1. Vorsitzender, 2. Kassierer und der Zuchtwart.

Danach wird im 3-Jahres-Turnus gewählt
- i) Die Ergebnisse aller Wahlen sind durch den Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und vom Geschäftsführer in die Niederschrift aufzunehmen.
- j) Ferner sind alle Vorstandsveränderungen der Geschäftsstelle des VDT mitzuteilen.

§ 8

Sonderrichterbestimmungen

Zum Sonderrichter kann nur vorgeschlagen werden, wer die Rasse selbst züchtet und mindestens

1. 3 Jahre Mitglied im SV ist sowie
2. 3 Jahre mit guten Erfolgen auf Sonderschauen ausgestellt hat.

Ein Zulassungsantrag ist schriftlich an den HV von der betreffenden Gruppe zu stellen, mit der jeweiligen Zustimmung des Vorsitzenden.

§ 9 SV - Ehrungen

1. Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen des SV

- a) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Rasse erworben haben, können auf Vorschlag der Gruppen mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel des SV vom Vorstand geehrt werden.
- b) Die Ehrung mit der goldenen bzw. silbernen Ehrennadel des SV sowie der VDT - Nadeln des SV erfolgt soweit möglich durch den 1. Vorsitzenden alljährlich anlässlich der JHV.
- c) Die Urkunden der SV - Ehrennadeln werden vom HV erstellt.

Anträge müssen jeweils bis zum 1. Okt. des Jahres an den Vorsitzenden des Hauptvereins eingereicht werden, Anträge für die Ernennung zum Ehrenmeister des VDT bis zum 1. August.

d) Richtlinien

Silberne Ehrennadel des SV mit Urkunde
15 Jahre aktives Mitglied im SV = 15 Pkt.

Goldene Ehrennadel des SV mit Urkunde
25 Jahre aktives Mitglied = 25 Pkt.

Ehrenmitglieder des SV mit Urkunde
35 Jahre aktives Mitglied im SV
Mindestalter 60 Jahre = 35 Pkt.

Tätigkeiten als Sonderrichter, Ausstellungsleitung, erfolgreiche Neuzüchtungen sowie Mitarbeit im Vorstand der Gruppen oder des HV werden besonders berücksichtigt.

Beispiel:

12 Mitgliedsjahre = 12 Pkt.
und 3 Vorstandsahre je 1 Punkt/Jahr = 15 Pkt.

Punkte-Schlüssel:

Tätigkeit als SR:	1/2 Pkt./Jahr
Ausstellungsleiter:	1 Pkt./Sonderschau
Anerkannte Neuzüchtung einmalig:	5 Punkte.
gfVorstand in der Gruppe und Hauptvorstand:	1 Pkt/Jahr

2. Ehrenmitglieder

- a) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den SV erworben haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Gruppen von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- b) Ein Vorsitzender, der sich um den SV (Hauptverein) besondere Verdienste erworben hat, kann von der JHV zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- c) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- d) Weitere Ehrungen können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung sowie in den Gruppen erfolgen.

Die Ehrungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag der Gruppen nach den festgelegten Richtlinien.

3. VDT-Ehrungen

Auf Antrag der Gruppen, wenn die Bedingungen des VDT erfüllt sind. Es sind nur tatsächlich begründete Anträge einzureichen.

§ 9

Gratulationen und Beileidsbekundungen

Gratulationen fallen in die Zuständigkeit der Gruppen.

Beileidsbekundungen:

In diesem Fall Benachrichtigung an den Geschäftsführer des HV zwecks Nachruf in der Fachpresse.

§ 10
Sonderschauen

Der Hauptverein führt alljährlich eine Hauptsonderschau sowie drei weitere Sonderschauen durch.

- a) Die Hauptsonderschau wechselt turnusgemäß ihren Austragungsort in der Reihenfolge Gruppe West, Mitte, Süd, Ost, Mitteldeutschland. Änderungen der Reihenfolge oder ein Wechsel sind durch Beschluß der JHV möglich.
- b) Sonderschauen werden alljährlich auf der Junggeflügelschau Erfurt, der Nationalen Rassegeflügelschau, der Lipsia Leipzig und der Deutschen Taubenschau angeschlossen. Änderungen sind durch Beschluß der JHV möglich. Die Sonderschauen auf der Junggeflügelschau Erfurt sowie der Lipsia Leipzig werden bis auf weiteres von der Gruppe Mitteldeutschland angemeldet.
- c) Der jeweilige Gruppenvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Anbringung von Werbemaßnahmen (z.B. Aufstellen eines SV-Schildes, Verteilung von Informationsblättern) sowie für deren Verbleib verantwortlich.

§ 11
Vergabe von Zuchtpreisen

1. Zuchtpreise:

Sie werden auf die höchste Punktzahl der vier besten Jungtiere (1,3; 2,2; 3,1), beiderlei Geschlechts, aus eigener Zucht für die folgenden Farbenschläge vergeben: schwarz, gelb, rot, silber, zusammengefasst blaue m. u. o. Bd., blauegehämmert und dun sowie zusammengefasst blaufahl, blaufahl gehämmert, rot und gelbfahl. Beginnend mit dem Jahr 2008 wird die Zuordnung der Zuchtpreise alle drei Jahre vom geschäftsführenden Vorstand überprüft und evtl. Änderungen der JHV zur Abstimmung vorgeschlagen. Die Art der Zuchtpreise wird von der JHV bestimmt. Sie werden bei der Hauptsonderschau vergeben.

2. Wanderpreise:

Sie zählen nicht zu den Zuchtpreisen. Die Vergabebedingungen werden gesondert festgelegt.

3. Die Vergabebedingungen für gestiftete Preise:

Sie können von den Stiftern anders lautend festgesetzt werden.

4. Auswertung:

Es werden berechnet: Note V hv sg g b u

Pkt. 97 96 95 94 93 92 91 90 0

Die Bezeichnungen o. B., u. M., und n.a. erhalten keine Punkte.
In jedem Fall gilt die gültige AAB.

5. Punktgleichheit (lt. AAB):

Bei Punktgleichheit entscheidet die höchste Punktzahl des Spitzentieres. Erforderlichenfalls wird danach das jeweils nächstbeste Tier gegenübergestellt. Besteht nach Gegenüberstellung aller konkurrierenden Tiere noch Gleichheit, so rangiert 1,0 vor 0,1. Besteht dann noch Gleichheit, so entscheidet die jeweils höchste Auszeichnung (lt. AAB VI 2 c, d. h., die Ausstellungsleitung hat den Wert der Auszeichnung einzustufen, bei Unklarheiten ist der Ausstellungsleiter zu befragen). Danach entscheidet das Los. Es werden nur die zur Berechnung herangezogenen Tiere berücksichtigt!!

6. Übergabe der Preise:

Die Preise werden während der JHV den Erringern **oder einem Vertreter übergeben**. Nach Ablauf einer Einspruchsfrist von 14 Tagen (vom Ausgabedatum an gerechnet) gilt die Errechnung als verbindlich.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 21.12.1991 und in der Jahreshauptversammlung am 21.12.1991 verabschiedet. Sie tritt zur gleichen Zeit in Kraft.
Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde am 19.12.2009 in der Jahreshauptversammlung verabschiedet. Sie tritt zur gleichen Zeit in Kraft.

Bad Soden-Neuenhain, den 19.12.2009

gez. der Hauptvereinsvorstand:

- 1. Vorsitzender Dr. Friedhelm Bartnik**
- 2. Vorsitzender Georg Geyer**
- 1. Geschäftsführer Udo Schröder**
- 2. Geschäftsführer Gerhard Braun**
- 1. Kassierer Siegfried Streich**
- 2. Kassierer Detlef Schmidt**
- 1. Zuchtwart Gerd Struß**
- 2. Zuchtwart Fritz Fornacon**